

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.Hd. Frau Mag. Birgit Schleich
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Traunkirchen, 9.10.2023

Betreff:

Einforstungsverband – Stellungnahme zur steiermärkischen Wolf-Verordnung (GZ.: ABT13-187400/2023-1)

Sehr geehrte Damen und Herren der Steiermärkischen Landesregierung,

der Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen (kurz EV) erlaubt sich zur Wolf-Verordnung des Landes Steiermark binnen der gesetzten Gutachtungsfrist und somit rechtzeitig Stellung zu nehmen.

STELLUNGNAHME

Im Bundesland Steiermark wird ein erheblicher Teil der Weide- und Almwirtschaft auf Basis agrarischer Nutzungsrechte im Sinne des § 1 Abs 1 Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz ausgeübt, weshalb vom Großraubtier Wolf und seinen Auswirkungen eine Vielzahl weideberechtigter bäuerlicher Liegenschaften betroffen sind.

Bedauerlicherweise wurde der EV wie schon so oft auch im gegenständlichen Fall nicht direkt vom Land Steiermark über die in Begutachtung befindliche Verordnung in Kenntnis gesetzt. Der Einforstungsverband erlangte erst im Zuge der laufenden Einsichtnahme in die Homepage der Landesregierung Steiermark vom Verordnungsentwurf Kenntnis. Es ergeht daher erneut die höfliche aber dringende Bitte, den EV in Zukunft ebenfalls über naturschutzrechtliche Verordnungen und Gesetze in Kenntnis zu setzen und endlich in den Verteiler mit der E-Mail Adresse: office@einforstungsverband.at aufzunehmen.

Zum gegenständlichen Verordnungsentwurf darf festgehalten werden, dass sich der EV der Stellungnahme der Bezirksbauernkammer Liezen vollinhaltlich anschließt und insbesondere die rasche Entnahme von Risiko- und Schadwölfen, befürwortet.

Zum Thema Herdenschutz wird angemerkt, dass dieser besonders für Weideberechtigte, die bekanntlich nicht Eigentümer der von ihnen auf Basis des Weiderechtes bewirtschafteten Flächen sind, kaum umsetzbar ist, da dies Maßnahmen erfordert, welche weder von den zugrundeliegenden Regulierungs-Urkunden abgedeckt (bspw. spezielle Zäunungen, das Halten von Herdenschutzhunden etc.) noch vom steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetz vorgesehen sind. Die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen wäre zudem in der Regel mit einer Ausdehnung des urkundlichen Weiderechtes verbunden, welche vom überwiegenden Teil der verpflichteten Grundeigentümer mit Sicherheit abgelehnt werden würde.

Für die Berücksichtigung gegenständlicher Stellungnahme bereits im Voraus herzlichen Dank!

Für den Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen



Mag. Florian Past
(Geschäftsführer)